Amtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Anröchte

Nr. 9 | Anröchte, 17. Dezember 2012 | 17. Jahrgang

Inhalt Seite

1. Einziehung des Grundstücks Gemarkung Anröchte Flur 7 Flurstück 345 im Bereich Lippstädter Straße / Boschstraße 108

2. Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2012 109

3. Satzung über die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter bei den Kommunalwahlen in der Gemeinde Anröchte 111

4. II. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Anröchte über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangswohnheimes für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7c 112

5. Bebauungsplan Nr. 5a „Robringhauser Straße“, Anröchte, 3. Änderung 113

6. 1. Nachtragssatzung gem. §34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Altenmellrich 115

7. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Vorhaltung eines Gerätewagens Gefahrgut (GW-G) der Kommunen Anröchte, Rüthen und Warstein 116

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Einziehung des Grundstücks Gemarkung Anröchte Flur 7 Flurstück 345 im Bereich Lippstädter Straße / Boschstraße

Durch Bekanntmachung vom 09.07.2012 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, das Grundstückes Gemarkung Anröchte Flur 7 Flurstück 345 in einer Größe von 836 qm einzuziehen. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 13.11.2012 die Einziehung des o. g. Grundstückes beschlossen. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.
Der vorgenannte Weg wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 731), eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.
Gegen diese Wegeeinziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:
Der Gesetzgeber hat dass einer Klage bisher vor geschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Kramme, Tel. 02947/888-600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder auch ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Übersichtsplan

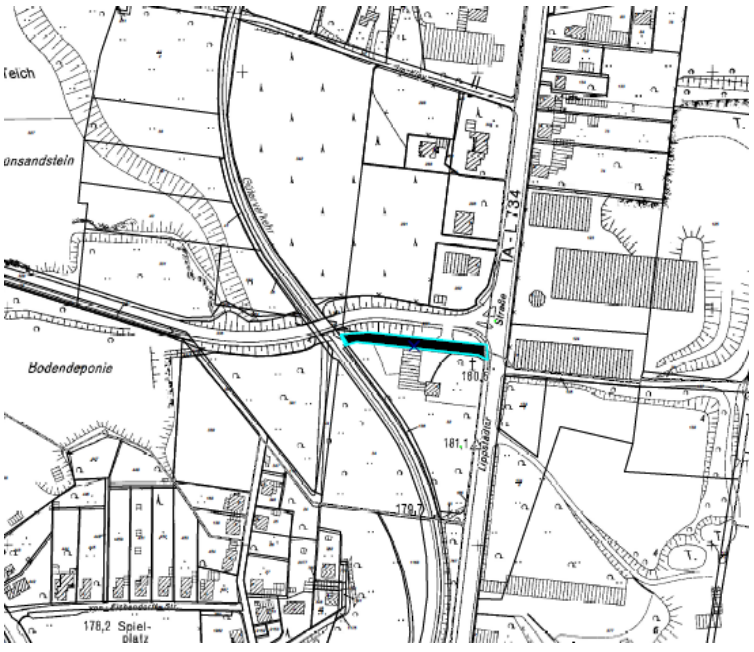

Anröchte, 12. Dezember 2012

Gemeinde Anröchte als
Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 8, 13 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 31.12.2011 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte mit Beschluss vom 07.08.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte voraussichtlich anfallen-den Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 54.750 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 54.750 EUR

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 54.750 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 54.750 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird festgesetzt auf
0 EUR

§ 5

Kredite für Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 54.750 EUR festgesetzt. Die Verbandsumlage wird jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig.

§ 7

Für den Ergebnisplan gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für den Finanzplan gilt, dass Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Zweckverbandsvorsteher, wenn die Überschreitung nicht mehr als 5.000 EUR beträgt oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

Entwurf der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr 2012

aufgestellt: bestätigt:

Anröchte, den 05. Juli 2012

gez. Hüls gez. Wessel

Zweckverbandsvorsteher Zweckverbandsversammlungsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 15 der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 11. Dezember 2012

Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

gez. Hüls
Zweckverbandsvorsteher

Satzung über die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter bei den Kommunalwahlen in der Gemeinde Anröchte

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, berichtigt GV NRW S. 509), in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 11.12.2012 die Satzung über die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter bei den Kommunalwahlen in der Gemeinde Anröchte beschlossen:

§ 1

Anzahl der Gemeindevertreter

Die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter wird von 32 Gemeindevertretern auf 26 Gemeindevertreter reduziert.

Gleichzeitig wird die Zahl der Wahlbezirke von 16 Wahlbezirken auf 13 Wahlbezirke reduziert.

Diese Regelung soll erstmalig bei den Kommunalwahlen im Jahr 2014 Anwendung finden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter bei den Kommunalwahlen in der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 12. Dezember 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

II. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Anröchte über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangswohnheimes für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7c

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
§ 6 erhält folgende Fassung:

Berechnung der Gebühren

1. Für die Benutzung des Übergangswohnheimes werden 68,30 € Benutzungsgebühren je Person monatlich erhoben.

2. Für die Verbrauchs- und Betriebskosten werden folgende Pauschalen erhoben:

a) Strom	30,53 €/Person und Monat
b) Wasserversorgung	4,46 €/Person und Monat
c) Kanalbenutzungsgebühren	20,82 €/Person und Monat
d) Heizkosten	42,34 €/Person und Monat
e) Abfallbeseitigungsgebühren	9,33 €/Person und Monat

Artikel II

Die II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung:
Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangswohnheimes für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7c wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens-. oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 12. Dezember 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 5a „Robringhauser Straße“, Anröchte, 3. Änderung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

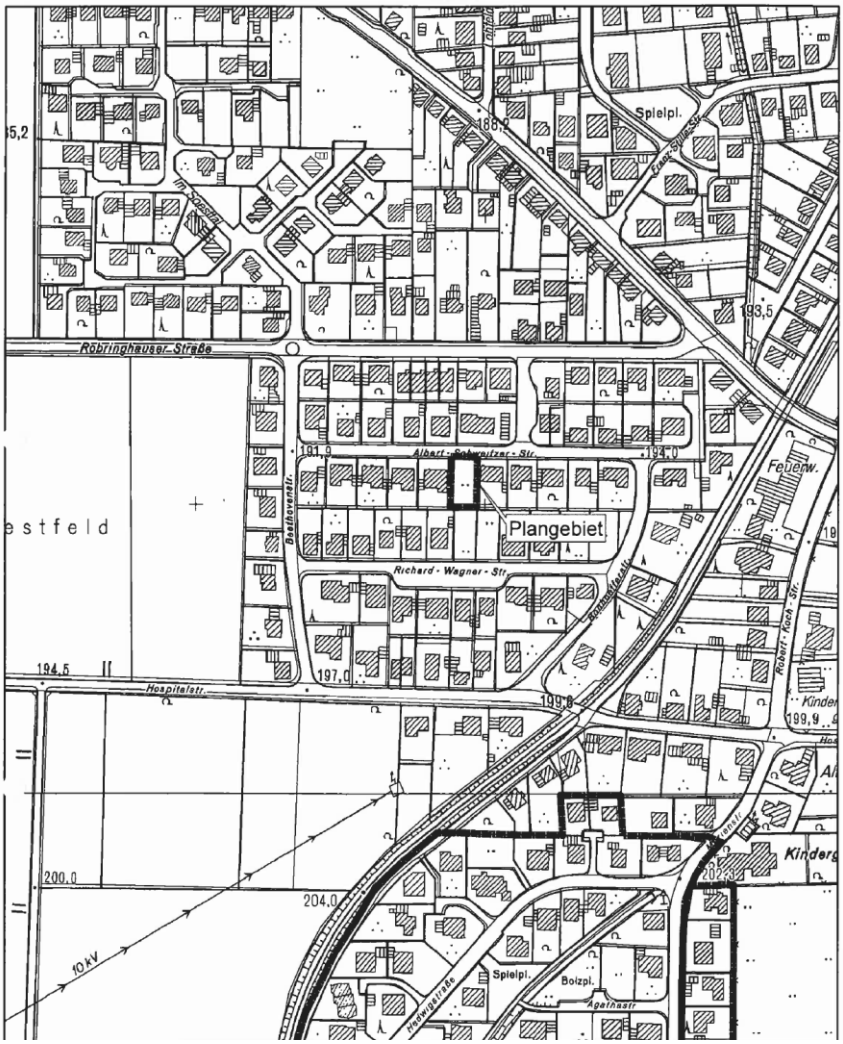

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 5a „Robringhauser Straße“, Anröchte, 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Artenschutzprüfung ist ebenfalls beschlossen worden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wurde. Die Planung dient der Umwandlung eines Kinderspielplatzes in ein Baugrundstück in Anröchte.

Das Plangebiet hat eine Größe von 633 und beinhaltet das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 3 Flurstück 906.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 5a „Robringhauser Straße“, Anröchte, 3. Änderung mit der zugehörigen Begründung am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab diesem Zeitpunkt im Rathaus in Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes/Satzung und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Robringhauser Straße“, Anröchte, 3. Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 14 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 12. Dezember 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung gem. §34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Altenmellrich

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

gem. §§ 34 Abs. 6 i.V.m. 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

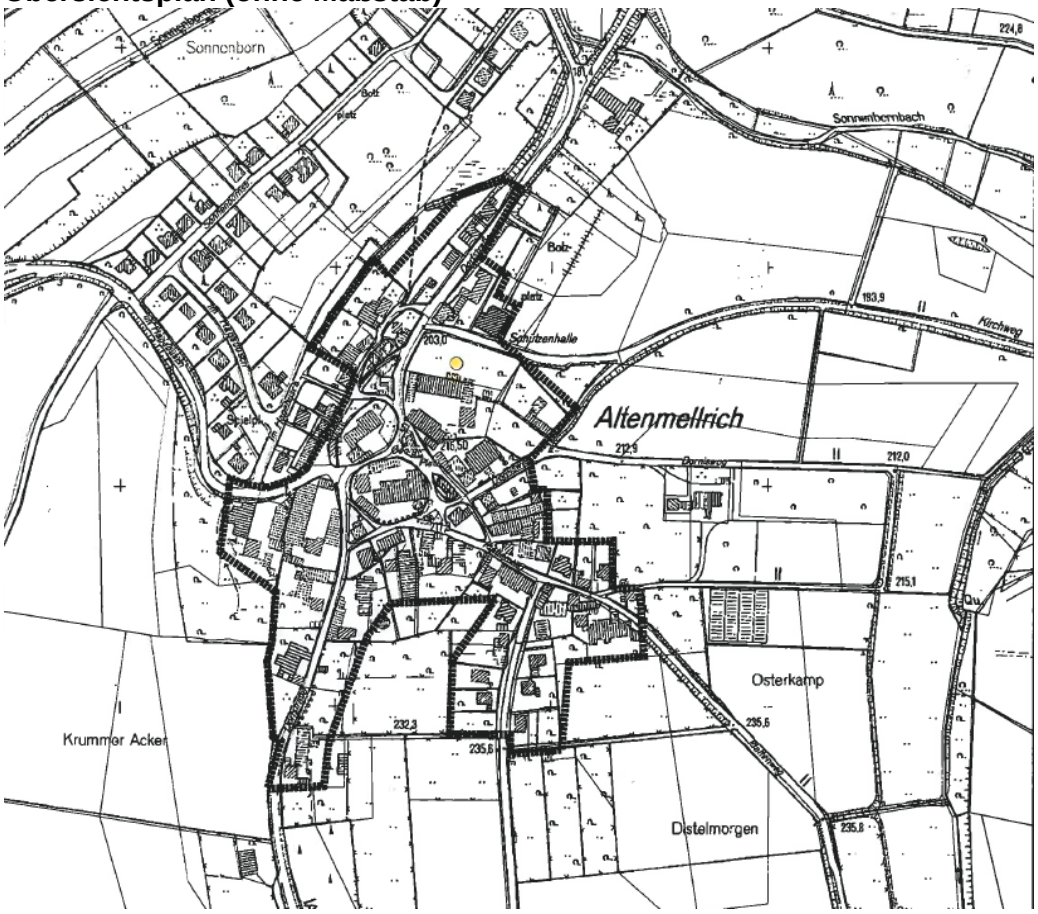

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **11.12.2012** die 1. Nachtragssatzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Altenmellrich beschlossen. Die Begründung ist ebenfalls beschlossen worden.

Der Änderungsbereich der Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat eine Größe von ca. 1.200 qm und umfasst die Grundstücke Gemarkung Altenmellrich Flur 6 Flurstücke 341/131, 275/131und 236 je teilweise.
Der Aufhebungsbereich der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hat eine Größe von ca. 0,9 ha und umfasst die Grundstücke Gemarkung Altenmellrich Flur 4 Flurstücke 129/38, 133/38 und 189 je teilweise und Flur 6 Flurstücke 156, 236, 275/23, 338/121 und 341/131 je teilweise.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Satzungsverfahren ist nach den Vorschriften des BauGB von einer Umweltprüfung freigestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §§ 34 Abs. 6, § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung wird 1. Nachtragssatzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Altenmellrich mit der zugehörigen Begründung am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtsverbindlich.

Die 1. Nachtragssatzung, ihre Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab diesem Zeitpunkt im Rathaus in Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes/Satzung und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Robringhauser Straße“, Anröchte, 3. Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 14 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 12. Dezember 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Vorhaltung eines Gerätewagens Gefahrgut (GW-G) der Kommunen Anröchte, Rüthen und Warstein
hier: Genehmigung des Kreises Soest gem. §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)

Der Kreis Soest hat die oben aufgeführte öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 27.11.2012 gemäß §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Soest am 05.12.2012 veröffentlicht. Zugleich erfolgt auf der Internetseite des Kreises Soest (www.kreis-soest.de) ein Hinweis auf das Erscheinen des Amtsblattes.
Auf die Bekanntgabe wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG hingewiesen.

Anröchte, 06. Dezember 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.